



AWO Landesverband S-H e.V. • Sibeliusweg 4 • 24109 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
z. Hd. Barbara Ostmeier
Postfach 71 21
24171 Kiel

Geschäftsführung

Sibeliusweg 4
24109 Kiel
Tel: 0431 5114 0
Fax: 0431 5114 108

Ihre Zeichen / Ihr Schreiben vom

Unsere Zeichen

Durchwahl

Datum

se-ba-ot

-100

04.12.2018

Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein (AHaftVollzG SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 19/939
Änderungsantrag der Fraktion der SPD – Umdruck 19/1474

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir danken Ihnen für die Anfrage vom 09. November 2018 und senden Ihnen die Stellungnahme der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein der Landesregierung sowie zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD im Folgenden.

Der Landesverband der Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. lehnt eine getrennte Unterbringung in Unterkünften, die ausschließlich für ausreisepflichtige Menschen sind, ab und begründet dies wie folgt:

1. Massiver Eingriff in die Grundrechte:

Die Ausreisehaft, die zur Sicherung der Abschiebung dient, stellt einen massiven Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person dar. Diese werden durch die Art. 2 GG, Art. 5 EMRK und Art. 9 des Internationalen Paktes geschützt und stehen in engem Zusammenhang mit der Würde des Menschen. Flucht ist keine Straftat, eine Inhaftierung ist daher generell und im Besonderen auf unbegrenzte Zeit, wie im vorliegenden Gesetzentwurf, abzulehnen ebenso wie jegliche Form von Druck oder irreführende Rückkehrprämien. Einschränkungen der Grundrechte und damit insbesondere der Freiheit bis hin zum Freiheitsentzug sind in besonderem Maße rechtfertigungsbedürftig.

Der Landesverband der AWO Schleswig-Holstein e.V. fordert daher, Alternativmaßnahmen wie Meldeauflagen, die Pflicht zur Abgabe der Reisedokumente bzw. des Passes, aufenthaltsräumliche Bestimmungen, Kautionspflicht, Bürgschaft oder eine verpflichtende Perspektivenberatung vorrangig anzuwenden. Sofern die zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht vonnöten ist, ist der gesamte Prozess von Dolmetscher*innen zu begleiten, zu jedem Zeitpunkt der Zugang zu rechtlicher Beratung und anwaltlicher Unterstützung zu gewährleisten und jede Abschiebung muss unter Begleitung und Beobachtung einer neutralen und unabhängigen Person erfolgen, die bei eventuellen Verstößen eingreifen und / oder diese dokumentieren kann. Die familiären Bindungen und vor allem das Kindeswohl sind in jedem Fall im Speziellen zu prüfen und zu schützen.

2. Individuelles Recht auf Asyl:

Für die Arbeiterwohlfahrt ist das individuelle Recht auf Asyl als Kern des Schutzsystems unantastbar. Jeder Mensch muss in Europa die Möglichkeit haben, Schutz zu suchen und das Recht haben darzulegen, inwieweit er oder sie schutzbedürftig ist. Ein Asylverfahren muss daher stets human umgesetzt werden. Es verbietet eine willkürliche, pauschalisierte Einteilung geflüchteter Menschen in Personen mit und ohne Bleibeperspektive sowie den Ausschluss von Menschen aus bestimmten Herkunftsländern von grundlegenden Rechten. Nur ein faires Asylverfahren, das als Ganzes betrachtet wird von der Flucht über die Einreise, Asylantragstellung und Aufnahme, den Ablauf des Verfahrens sowie den folgenden Aufenthalt oder die freiwillige bzw. erzwungene Rückkehr in das Herkunftsland oder einen weiteren Drittstaat bietet den Betroffenen den Zugang zu allen Informationen und damit die Grundlage für eine freiwillige oder zwangsweise Rückkehr, Weiterwanderung oder Abschiebung.

Der Landesverband der AWO Schleswig-Holstein e.V. fordert daher, dass Asylsozialberatung, Asylverfahrensberatung sowie eine Perspektivenberatung notwendige Formen spezialisierter Beratung sind, wofür die Strukturen in Schleswig-Holstein ausgebaut werden müssen. Nur durch den Ausbau der Flüchtlingsberatungen im Allgemeinen und der unabhängigen Asylverfahrens- und Perspektivenberatungen im Speziellen kann den Rechten und Bedarfen der ausreisepflichtigen Personen begegnet werden. Dabei muss die Perspektivenberatung die persönliche Situation der Betroffenen, den familiären Kontext, die sozialen Bindungen, besondere Schutzbedarfe sowie im Heimatland erlebte Diskriminierung und Konflikte anerkennen. Finanzielle Einbußen durch die Flucht, der Verkauf jeglichen Besitzes, die Aufgabe von Arbeit und Erwerbsoptionen sowie der mögliche Ehrverlust durch die Rückkehr müssen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist die Rückkehr nachhaltig zu gestalten, d.h. eine psychosoziale Unterstützung der Betroffenen sowie eine Anbindung an Strukturen am Zielort sind zwingend erforderlich.

Wir sehen die genannten Punkte im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 19/939) nicht gewährleistet. Zudem ist der **massive Eingriff in die Grundrechte nicht tragbar und das individuelle Recht auf Asyl wird beschränkt. Insbesondere sind folgende Regelungen bei dem Gesetzentwurf zu bemängeln und daher abzulehnen:**

- 1) Es ist keine Höchstverweildauer für die Abschiebungshaft vorgesehen. Somit handelt es sich um einen Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeit. Dies ist menschenrechtlich problematisch und kollidiert bspw. mit dem Recht auf einen diskriminierungsfreien Zugang zum Wohnungsmarkt.
- 2) Die ausnahmsweise Aufnahme von Minderjährigen und Familien mit Minderjährigen ist bei *angemessener Berücksichtigung* des Kindeswohls möglich, wobei die „angemessene Berücksichtigung des Kindeswohls“ nicht näher erläutert wird.
- 3) Familien werden *in der Regel* gemeinsam untergebracht, sofern der Aufwand hierfür nicht unverhältnismäßig groß ist. Einen Anspruch hierauf haben Familien nicht.
- 4) Die Abgabe von Bargeld, der Entzug persönlicher Wertgegenstände, der Verbot des Besitzes von Geräten, mit denen Bild- oder Videoaufnahmen gefertigt werden können, ist nicht akzeptabel.
- 5) Einschluss der Betroffenen während der Nachtzeit zur Reduzierung des Wachpersonals stellt keine ausreichende Rechtfertigung für diese Einschränkung dar.
- 6) Die Einrichtung gewährt nur *im Einzelfall* eine Perspektivenberatung für die Rückkehr in das Zielland.
- 7) Freizeitbeschäftigungen werden nur *nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten* ermöglicht.
- 8) Das Beschwerderecht der Unterbrachten ist nur auf die eigene Person beschränkt und umfasst nicht die Möglichkeit zur Beschwerde bei Vergehen gegenüber anderen Personen. Die Leitung der Einrichtung als alleinige Beschwerdeinstanz ist abzulehnen.
- 9) Der Entwurf enthält keinerlei Regelungen insbesondere zum Schulbesuch von minderjährigen Unterbrachten und im Allgemeinen zu sinnstiftenden Tätigkeiten für alle Unterbrachten.

Darüber hinaus bietet der Gesetzentwurf jederzeit die Möglichkeit, sämtliche Rechte der Unterbrachten bei *Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung* einzuschränken, wobei die Art der Gefährdung nicht näher erläutert wird.

Einen Teil der hier angeführten Kritik greift der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (Umdruck 19/1474) bereits auf. Die Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein e.V. begrüßt daher den vorliegenden Änderungsantrag und begründet dies im Folgenden.

1. Erweiterung des nicht inhaftierbaren Personenkreises:

Die AWO Schleswig-Holstein befürwortet, dass der Änderungsantrag der SPD-Fraktion keine Unterbringung von Minderjährigen (unabhängig davon, ob sie Familienangehörige in Deutschland haben oder nicht), schwangeren Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehenden von Kindern (unabhängig vom Alter der Minderjährigen), Eltern von schulpflichtigen Kindern (auch gemeinsam erziehende Elternteile), Menschen mit Behinderung von einem Grad von mind. 50% sowie Menschen mit akuten oder chronischen Erkrankungen vorsieht. Diese nicht abschließende Gruppe muss aus Sicht der AWO Schleswig-Holstein darüber hinaus um Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen

gen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben sowie um Personen mit nicht-heterosexueller Orientierung und / oder Lebensweise erweitert werden, die allesamt besondere Bedürfnisse im Zusammenhang mit der Rückkehr haben könnten.

Darüber hinaus darf eine Familie durch die Verwirklichung der Ausreise unter keinen Umständen voneinander getrennt werden.

2. Erweiterung der Grundsätze der Vollzugsgestaltung

Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird an keiner Stelle erwähnt, dass das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen und schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken ist. Im ursprünglich gefassten §2 werden generell die Rechte der Betroffenen gering gewichtet. Ziele des Vollzugs sind bislang vor allem die Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Einrichtung. Die AWO Schleswig-Holstein unterstützt daher die von der SPD formulierte Erweiterung des §2 im Änderungsantrag und fordert darüber hinaus, den Vollzug der Einrichtung so zu gestalten, dass neben dem Zweck, der Sicherheit und Ordnung der Abschiebungshaft die Persönlichkeitsrechte, Würde, der Schutzbedarf und soziale Belange der Untergebrachten gleichrangig gesetzlich beachtet werden. Zudem ist zu begrüßen, dass den höchst unterschiedlichen Bedürfnissen der Untergebrachten im Hinblick auf Geschlecht, Alter, Herkunft, Glauben und Schutzbedürftigkeit bei der Vollzugsgestaltung Rechnung zu tragen ist, was sich auch auf Glaubens- und Essensvorschriften in der Haft auswirken muss.

Darüber hinaus können die Rechte der Untergebrachten im Gesetzentwurf der Landesregierung jederzeit bei *Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Einrichtung* eingeschränkt werden, wobei der Tatbestand an sich nicht weiter ausgeführt wird. Der Antrag der SPD-Fraktion sieht dagegen eine Erweiterung der Grundsätze der Vollzugsgestaltung vor, die die AWO Schleswig-Holstein befürwortet und die Erforderlichkeit einer schwerwiegenden Störung der Ordnung sowie eine Definition der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung als Grundlage für alle Rechtsbeschränkungen fordert.

3. Verwirklichung einer unabhängigen Rückkehrberatung und Hilfestellung

Es ist zu begrüßen, dass der Änderungsantrag der SPD-Fraktion in §4 den Untergebrachten den Zugang zu behördenunabhängigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen durch die Einrichtung, die Vermittlung eines Kontakts zur zuständigen Behörde bei ausländerrechtlichen Angelegenheiten sowie den Zugang zu einer kostenlosen ausländerrechtlichen Rechtsberatung einräumt. Als zwingend notwendigen Bestandteil des Gesetzentwurfs bewerten wir auch die Ergänzungen des §3, die vorsieht, dass Untergebrachte über die Voraussetzungen und den Ablauf der Ausreise aufgeklärt sowie über die Möglichkeiten einer freiwilligen Ausreise durch eine unabhängige Rückkehrberatung unterrichtet werden, wobei die Einrichtung bei der Ermöglichung einer freiwilligen Ausreise unterstützend tätig wird.

Des Weiteren ist positiv zu bewerten, dass der Änderungsantrag mit dem neu eingefügten §5 erstmals auch die Entlassung regelt, wobei im Gesetzentwurf der Landesregierung Regelungen diesbezüglich in Gänze fehlen, was den Eindruck einer Inhaftierung auf un-

begrenzte Zeit nur verstärkt. Der Antrag sieht vor, dass Untergebrachte, die aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme entlassen werden, neben Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Beihilfen in Form von Reisekostenzuschüssen, angemessener Kleidung und sonstiger Unterstützung gewährt bekommen. Dies ist aus Sicht der AWO Schleswig-Holstein zwingend erforderlich, da finanzielle Einbußen durch die Flucht, der Verkauf jeglichen Besitzes, die Aufgabe von Arbeit und Erwerbsoptionen durch die Rückkehr berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus ist die Rückkehr nachhaltig zu gestalten, was unter anderem ggfs. eine psychosoziale Unterstützung der Betroffenen im Herkunftsland sowie eine Anbindung an Strukturen am Zielort notwendig macht, die durch eine unabhängige Rückkehrberatung durch Kontaktaufnahme mit Unterstützungsstrukturen im Herkunftsland unterstützt werden sollte. Die AWO Schleswig-Holstein fordert zusätzlich eine Streichung des Satzes „auf Kosten der Untergebrachten“ in allen Belangen, da die Untergebrachten keine weiteren finanziellen Einbußen für einen ohnehin schwierigen Neustart im Zielland erleiden sollten.

4. Dokumentationspflicht und Zusammensetzung des Beirats

Während der Gesetzentwurf der Landesregierung nur eine Dokumentation bei Maßnahmen nach den §§15 und 16 vorsieht, räumt der Änderungsantrag der Fraktion der SPD eine Erweiterung der Dokumentationspflicht angeordneter Maßnahmen in der Haftanstalt ein, die jedoch nicht weitreichend genug sind.

Angesichts der bekannt gewordenen Fälle von Misshandlungen von Geflüchteten fordert die AWO Schleswig-Holstein eine weitreichende Informations- und Dokumentationspflicht für sämtliche angeordnete Maßnahmen in der Haftanstalt in einer für die Untergebrachten verständlichen Form und Sprache durch externe Mitarbeitende. Des Weiteren bedarf es einer Erweiterung des Beschwerderechts der Untergebrachten, welches nicht nur auf die eigene Person beschränkt ist.

Die AWO Schleswig-Holstein beurteilt die Ausgestaltung des Beirats, wie sie der Änderungsantrag der SPD-Fraktion vorsieht, als positiv, da zum einen die Mitglieder des Beirats keine Bediensteten der Einrichtung sein dürfen und sich der Beirat zum anderen aus Externen wie dem Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammensetzt, die die Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen dürfen und die Verschwiegenheit wahren müssen, während Unterhaltung und Schriftwechsel nicht überwacht werden dürfen.

5. Fazit

Die AWO Schleswig-Holstein spricht sich aus den genannten Gründen strikt gegen das Instrument der Abschiebungshaft aus und lehnt eine getrennte Unterbringung in Unterkünften, die ausschließlich für ausreisepflichtige Menschen sind, ab.

Die AWO Schleswig-Holstein fordert, dass dem freien Willen und der Selbstbestimmung der Ausreisepflichtigen eine hohe Bedeutung beizumessen ist, weshalb der freiwilligen Ausreise eindeutig Vorrang vor Zwangsmaßnahmen einzuräumen ist. Sofern jedoch nicht verhindert werden kann, dass das Land Schleswig-Holstein eine Abschiebungshaft in eigener Regie vollzieht, so muss der Änderungsantrag der Fraktion der SPD in seiner gesamten Form angenommen werden, um den Freiheitsentzug so human wie möglich und

mit den geringsten Belastungen für die Betroffenen selbst zu gestalten. Dies ist im vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung nicht gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long vertical stroke on the left side.

Michael Selck
Landesgeschäftsführer